



Bürgergemeinde 4556 Aeschi SO

Gemeindeordnung

der Bürgergemeinde Aeschi

Die Bürgergemeindeversammlung Aeschi

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Die nachstehende Gemeindeordnung gilt, auch wenn sie nicht ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert ist, gleichermassen für Frauen wie für Männer.

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

¹Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

¹ Die Bürgergemeinde Aeschi ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

§ 3

¹ Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter;
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 4

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Einbürgerung

§ 5

¹ Die Einbürgerung ist in einem separaten Einbürgerungsreglement geregelt.

4. Organisation der Bürgergemeinde

4.1. Allgemeine Organisation

4.1.1. Organe

§ 6

¹ Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgergemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Bürgerrat;
 - 2. die Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

4.1.2. Geschäftsverkehr

§ 7

¹ Geschäfte, die an die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind zuvor durch den Bürgerrat zu beraten.

² Eingehendere Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften treffen.

4.1.3. Einberufung

4.1.3.1. der Bürgergemeindeversammlung

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Bürgergemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

4.1.3.2. des Bürgerrates

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sowie zugehörige Unterlagen sind den Bürgerratsmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

4.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 10

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei, anwesend sind.

4.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 11

¹ Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat genehmigt und an der jeweils nächsten Bürgergemeindeversammlung aufgelegt.

4.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

4.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4.1.8. Archiv

§ 14

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

4.2.1. Politische Rechte

4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung

§ 15

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Geschäften Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Bürgergemeindeangelegenheiten verlangen.

4.2.1.2. Petition

§ 16

¹ Jeder Bürger ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

4.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.

4.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18

¹ Über eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

4.2.1.5. Urnenwahlen

§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgerrates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Bürgergemeindepräsident.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

4.2.2. Bürgergemeindeversammlung

4.2.2.1. Zusammensetzung

§ 20

¹ Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

4.2.2.2. Befugnisse

§ 21

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeinde-reglemente.
- b) Sie beschliesst:
 1. den Budget;
 2. die Jahresrechnung;
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 3'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsüber-tragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmen-reduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Ge-meinden);
 4. Spezialfinanzierungen;
 5. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- c) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

4.2.2.3. Verfahren

§ 22

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

4.2.3. Bürgerrat

4.2.3.1. Zusammensetzung

§ 23

¹ Der Bürgerrat zählt fünf Mitglieder.

² Die Ersatzmitglieder amten, wenn Bürgerratsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstands-gründe vorliegen.

³ Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Bürgerratssitz frei wird.

4.2.3.2. Befugnisse

§ 24

¹ Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- b) er führt die Aufsicht über die gesamte Bürgergemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal;
- c) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerde, sofern für die Bürgergemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht.
- d) er schliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge ab über Liegenschaften ab;
- e) er befundet über wichtige, an die Bürgergemeinde gerichtete Vernehmlassungen;
- f) er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten und Anlagen;
- g) er bewirtschaftet das Finanzvermögen ertragsbringend gemäss Anlagereglement;
- h) er prüft und überarbeitet periodisch die Gemeindeordnung sowie die Reglemente der Bürgergemeinde zu Händen der Bürgerversammlung;
- i) er wählt den Bürgergemeinde-Vizepräsidenten;
- j) er nimmt die Wahl des Bürgerschreibers und des Finanzverwalters vor.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 3'000 nicht übersteigen.

4.2.3.3. Ressortsystem

§ 25

¹ Der Bürgerrat gliedert seine Aufgaben in Ressorts.

² Die Ressorts sind von der Bürgergemeindeversammlung zu beschliessen.

³ Die Ressortverteilung wird durch den Bürgerrat festgelegt.

5. Kommissionen

5.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 26

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie zählt drei Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

5.2. Wahlbüro

§ 27

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros werden dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde Aeschi übertragen.

6. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

6.1. Dienstverhältnis

§ 28

¹ Beamte sind:

- a) der Bürgergemeindepräsident;
- b) der Bürgergemeinde-Vizepräsident;
- c) der Bürgerschreiber;
- d) der Finanzverwalter.

² Im übrigen verfügt die Bürgergemeinde über kein eigenes Personal.

6.2. Bürgergemeindepräsident

§ 29

¹ Der Bürgergemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

6.3. Bürgerschreiber

§ 30

¹ Der Bürgerschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Er ist für die Protokollführung der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates verantwortlich. Er sorgt für die getreue Abfassung und Ausfertigung aller Beschlüsse.

³ Alle Erlasse und wichtigen Korrespondenzen sind ausser vom Bürgergemeindepräsidenten auch vom Bürgerschreiber zu unterzeichnen.

⁴ Er führt und überwacht das Gemeindearchiv.

⁵ Anstelle des Bürgerschreibers kann eine aussenstehende Fachstelle die Aufgaben übernehmen.

⁶ Der Bürgerrat bestimmt die Fachstelle.

6.4. Finanzverwalter

§ 31

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Er besorgt den Einzug der Baurechtszinsen und Pachtlandzinsen.

³ Er verwaltet das Gemeindevermögen gemäss dem gemeindeeigenen Anlagereglement.

⁴ Für den Bank- und Postkontenverkehr ist Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich. Der Finanzverwalter zeichnet mit dem Bürgergemeindepräsidenten oder dem Bürgergemeinde-Vizepräsidenten oder dem Bürgerschreiber.

⁵ Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle die Aufgaben übernehmen.

⁶ Der Bürgerrat bestimmt die Fachstelle.

7. Finanzhaushalt

7.1. Budget

§ 32

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis Ende September zu unterbreiten.

7.2. Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum

§ 33

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 5'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 3'000.-- übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 34

¹ Die Bürgergemeinde

a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Nutzungsverzicht "Erlenschachen", Schweiz. Bund für Naturschutz;
2. Waldreservatsvereinbarung Gemeindewald mit dem Kanton Solothurn;
3. Durchleitungsrecht AEK Energie AG, Solothurn;
4. Durchleitungsrecht BKW.

b) ist folgenden Verbänden beigetreten:

1. Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn;
2. Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Solothurn-Lebern-Wasseramt.

c) hat folgende privat-rechtliche Verträge abgeschlossen:

1. Beitritt zum Forstbetrieb Wasseramt AG.

9. Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

§ 35

¹ Die Mehrheit der Stimmenden in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

10. Beschwerderecht

§ 36

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Bürgergemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Bürgergemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 37

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2006 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

11.2. Inkrafttreten

§ 38

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Aeschi beschlossen am 24. Juni 2021.

Bürgergemeindepräsident:



Rolf Schütz

Bürgerschreiberin:



Francesca Stampfli - Meister

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 10. August 2021 genehmigt.